



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic, Gold und Platinum Karten Visa und Mastercard® der Cornèr Bank AG.

1. Allgemeines/Kartenausgabe

1. Allgemeines/Kartenausgabe
Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem
Antragsteller (nachstehend «Inhaber» oder «Hauptkarteninhaber» genannt) auf seinen Namen eine
oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) auf seinen Namen eine
oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Inhaber dieser
Hauptkarte kann, unter seiner Verantwortung, für einen Partner oder Familienangehörigen die
Ausgabe einer (oder mehrerer) auf den Partner oder Familienangehörigen alutenden Begleitkarten
(nachstehend «Begleitkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Karteneinsätze und sonstigen
Transaktionen der Begleitkarte werden direkt dem Hauptkarteninhaber belastet. In diesem Fall wird
der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Begleitkarteninhaber» (vormals
Bevollmächtiger») bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der
Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben.
Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden. Der
Inhaber und der Begleitkarteninhaber erhalten je mit separater Post nebst der eigenen Karte einen
eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Karteninhaber und der
Inhaber der Begleitkarte können über ein dazu bestimmtes, zusammen mit der Karte zur Verfügung
gestelltes Gerät einen digitalen Fingerabdruck erstellen und diesen fortan als Alternative zum PINCode an entsprechenden Zahlterminals verwenden. Der digitale Fingerabdruck wird auf sichere Art
und Weise und ausschliesslich zur Verwendung als Alternative zum PIN-Code gespeichert. Sollte die
Verwendung des digitalen Fingerabdrucks aus technischen Gründen oder wegen Wartungsarbeiten
einmal nicht möglich sein, müssen der Karteninhaber und der Inhaber der Begleitkarte auf den PINCode zurückgreifen. Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen
der im Kartenantragsformular ge Begleitkarte entstehen, vollumfänglich einzustehen.

2. Ausgabenlimit

2. Ausgabenlimit
Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem können Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betreibungsämter, Einwohnerkontrollen), bei Kreditauskunftsunternehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt werden. Die Bank teilt dem Inhaber das Ausgabenlimit mit, die aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20 % (für Gold Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahreseinkommens oder Bruchteile davon beträgt, wobei der Maximalbetrag in der Regel CHF 10'000 (für Classic Karten) bzw. CHF 9'0'000 (für Gold Karten) beträgt. Das für habpter einer Hauptkarter festsrelegte Ausgabenlimf gilt im Sinne eines Globallimits für alle Karten, die Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabenlimit gilt im Sinne eines Globallimits für alle Karten, die auf seinen Namen und denjenigen des Begleitkarteninhabers ausgestellt werden, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze dieses Globallimit nicht überschreiten darf. Die Bank behält Gesammen sammen karnennsatze dieses Globalimit nicht überschreiten dah. Die Bahr behalt sich das Recht vor, das Ausgabenlimit jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber. Die Benützung der Karte über das Limit hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Hauptkarteninhabers, die Überschreitung des Ausgabenlimits sofort und vollständig zurückzuerstatten. Der Hauptkarteninhaber kann überdies die Festlegung eines monatlichen operativen Limits für die Begleitkarte beantragen. Aus technischen Gründen hat dieses Limit nur Richtwertcharakter, und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieses Limits.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN oder dem eigenen digitalen Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN oder dem eigenen digitalen Fingerabdruck können sie an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, den von der Bank erhaltenen PIN möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN ihrer Wähl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. Der Inhaber haftet für absolut alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig vom festgelegten Ausgabenlimit von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN oder des eigenem digitalen Fingerabdruck anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne der Karte sowie mit der Benützung des PIN oder des eigenem digitalen Fingerabdruck anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN oder des eigenem digitalen Fingerabdruck – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank dem Hauptkarteninhaber. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und der Begleitkarteninhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Hauptinhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Der Karteneinsatz für rechts- und vertragsw

4. Elektronische Funktionalitäten und Kommunikation
Die Bank stellt Inhaber und dem Begleitkarteninhaber elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zur mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Haupt- und Begleitkarteninhaber insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen oder damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem können der Haupt- und Begleitkarteninhaber über diese Funktionalitäten die von Visa bzw. Mastercard entwickelten Sicherheitsstandard «Visa Secure» und «Mastercard Identity Check» für Transaktionen im Internet benutzen. Abruf- bzw. einsehbar sind alle

Informationen und Transaktionen, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet Informationen und Transaktionen, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwischen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalltäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sperre/Unterbrechung allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung. Die Bank ist befugt, an die ihr vom Haupt- und Begleitkarteninhaber bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den damit durchgeführten Transaktionen zur Kenntnis zu bringen. Der Haupt- und Begleitkarteninhaber dürfen personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher Messenger-Dienste (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) versenden. Die Bank Atzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, leper E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden.

Bank für Mittellungen, die im vom Innaber oder von Dritten über eiektronische kanale überninten werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Bank definiert und dem Haupt- und Begleitkarteninhaber in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsebenen erfolgen oder über deren Kombination. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mittellungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benützung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Haupt- und Begleitkarteninhaber beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptieren.

5. Legitimation

Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät; blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen), Unterzeichnen des Transaktionsbelegs Autobaltizalistellen oder bei kontaktiosem bezählen), Unterzeichnen des fransaktionsbeegs oder Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von der Corner Bank vorgesehenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels der Card24 App) legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber (Haupt- oder Begleitkarteninhaber) handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so Begleitkarteninhaber) handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Beträg der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion der Karte zu belasten. Die Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den intermen Beziehungen zwischen der Bank und dem Haupt- und Begleitkarteninhaber und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Haupt- und Begleitkarteninhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 3 gerannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Bank angebotenen oder mit der Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

6. Sorgfaltspflichten des Haupt- und Begleitkarteninhabers
Der Haupt- und Begleitkarteninhaber haben insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
a) Unterzeichnung

Soweit die Karte ein Unterschriftfeld aufweist, ist diese vom Haupt- und Begleitkarteninhaber bei

Erhalt sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen b) Aufbewahrung und Weitergabe der Karte

b) Autoewahrung und weitergabe der Karte Die Karte ist besonders ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Haupt- und Begleitkarteninhaber müssen immer wissen, wo sich ihre Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.

rwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter)

(2.b. rassworter)
Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) sind der Haupt- und Begleitkarteninhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittellbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). Der Haupt- und Begleitkarteninhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von ihrem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabeautomaten). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form). Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

d) Meldung bei Verlust und Anzeigenerstattung

d) Meldung bei Verlust und Anzeigenerstattung
Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/
oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf müssen der Haupt- und Begleitkarteninhaber
dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der
von der Bank bezeichneten Stelle melden. Zudem haben sie bei Verdacht auf strafbare
Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung
des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.
e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Die von der Bank ausgestellten Monatsauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Alffällige
Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte
müssen der Bank sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Ausstellung des
Monatsauszugs schriftlich an die Adresse der Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung
nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Haupt- und Begleitkarteninhaber die ihnen obliegende Schadenminderungspillicht verletzt und sie für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen haben. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichmen haben. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichmen haben. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

f) Sperrung und Kündigung der Karte

1) Sperrung und Kundigung der Karte Verfallene, gekündigte oder gesperret Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte sind der Haupt- und Begleitkarteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterdet werden. terlegt wurden.

Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Haupt- und Begleitkarteninhaber den Nachweis erbrinnen können, dass sie die vorliegenden «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic, Gold und Platinum Karten Visa und Mastercard der Cornèr Bank AG» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 6) und Ihnen auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft,







übernimmt die Bank Schäden, die dem Haupt- oder Begleitkarteninhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darunter fallen auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Eine Haftung seitens der Bank ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss

Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure) durchgeführt wurde. Schäden ihr die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn) Schäden, welche entstehen, weil der Haupt- oder Begleitkarteninhaber die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden können, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung des Ausgabelimits oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.

Schäden aus Kartenverwendung durch dem Haupt- oder Begleitkarteninhaber nahestehende oder mit ihm verbundene Personen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Arbeitskollegen).

iebende Personen, Arbeitskollegen). Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Karteninhaber, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Karteninhaber, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann. Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).

Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Cornèr Bank übernimmt Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Corrèr Bank übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Karteninhabers, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunk-dienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). Ausgeschlossen ist die Haftung der Cornèr Bank insbesondere für Manipulationen an Mobil-Telefonen und den von Netzbetreibern dem Karteninhaber überlassenen SIM-Karten, welche zu vom Karteninhaber nicht autorisierten Transaktionen führen. Die Cornèr Bank schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus. oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

8. Monatsauszug
Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schickt die Bank dem Inhaber einen Monatsauszug in der gemäss Kartenantrag gewählten Währung, Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennt der Hauptkarteninhaber den von der Bank angewandten Wechselkurs. Auf dem Monatsauszug des Hauptkarteninhabers werden auch sämtliche mit der Begleitkarte getätigten Einkäufe und sonstigen Karteneinsätze aufgeführt. Die Bank hat innerhalb des auf dem jeweiligen Monatsauszug angegebenen Zeitraums wenigstens den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein oder sollte der bezahlte Betrag geringer als das vorgesehene Minimum sein, wird der Hauptkarteninhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Schuldsaldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen. Mit dem Verzug des Hauptkarteninhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer zuf denselben Inhaber lautender Auszüge ummittelbar zur Zahlung fällio. Der bezuglichen Hechildren Poligier. Mit dem Verzüg des Pradpikaterillmitabers wird auch der gesahlte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Inhaber lautender Auszüge unmittelbar zur Zahlung fällig. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum desselben schriftlich beanstandet wird. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) zu belasten.

9. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückzahlungsprogramm Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Hauptkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Hauptkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet unter cornercard.ch/d/preise oder unter +41 91 800 41 41 abgerufen bzw. abgefragt werden. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-cash» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden (z.B. bei der Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Geldüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer Cornercard-Karte), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortdauernd aktualisiert und in der vorstehenden «Preise, Zinsen und Gebühren-Tabelle unter «Geldtransfer» aufgeführt ist. Des Weiteren können dem Hauptkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und vom Hauptkarteninhaber oder vom Begleitkarteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Hauptkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht dem Hauptkarteninhaber bei Wicherspruch die umgehende Kündigung des Vertrages oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung auf Raten (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz gemäss Vereinbarung Kreditoption bzw. gemäss «Preise, Zinsen und Gebühren »-Tabelle. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet. Es gilt der nachstehende monatliche Mindestbetrag: 2,5 % des gesamten Rechnungssaldos bzw. mindestens CHF 50. Alfällige Zahlungsrückstände sind zusätzlich zu bezahlen. Die beanspruchte Kreditoption ist jederzeit von der Bank unter Einhaltung

10. Gültigkeit und Sperrung der Karte/Kündigung
Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingeprägten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Der Hauptkarteninhaber wie auch die Bank können den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch die Begleitkarten als gekündigt. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Hauptkarteninhaber hat keinen Anspruch auf antellsmässige Rückerstattung der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsende entstandene Belastungen sind vom Hauptkarteninhaber im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich zu vergüten. Der Hauptkarteninhaber haftet für sämtliche Belastungen der jeweiligen Zahlungskarten aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorränging enephmidera Zahlungen. Die Zahlungskarten aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Hauptkarte und die Begleitkarte zu sperren und/oder zurückzuziehen und/oder nicht zu erneuern, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils (z.B. wenn die Gefahr besteht, dass Karteneinsätze schweizerische oder internationale Embargobestimmungen oder Sanktionsmassnahmen verletzen oder die Bank anderweitigen rechtlichen, regulatorischen oder

wirtschaftlichen Risiken aussetzen oder ihre Reputation gefährden). Die Sperrung und/ oder der Rückzug der Hauptkarte erstrecken/erstreckt sich automatisch auch auf die Begleitkarte. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Hauptkarteninhaber oder dem Begleitkarteninhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Hauptkarteninhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Bei wieder-kehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informieren der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber sämtliche angeschlossenen Vertragunternehmen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Hauptkarteninhaber oder Begleitkarteninhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Hauptkarteninhaber und/oder den Begleitkarteninhaber umgehend unbrauchbar zu machen. Die Bank ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäscheribestimmungen).

11. Guthabensaldo zugunsten des Kunden/Kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenbeziehungen mit bestehenden Guthaben kann die Bank die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten (z.B. die Jahresgebühr und Gebühren für Adressnachforschung). Darüber hinaus kann die Bank auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann sie die entsprechende Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber beenden.

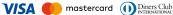
12. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

12. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr, dem Hauptkarteninhaber oder dem
Begleitkarteninhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei der
Benützung der Karte erhält die Bank nur diejenigen Informationen, die sie benötigt, um den
Monatsauszug zuhanden des Hauptkarteninhabers auszustellen. Der Hauptkarteninhaber nimmt zur
Kenntnis, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten
bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen
sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Die Bank kann der ZEK und der IKO jede
Kartensperrung mitteilen, die aufgrund von Zahlungsrückständen oder missbräuchlicher Verwendung
erfolgt. ZEK und IKO können diese Informationen ihren anderen Mitgliedern (Unternehmen, die im
Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind – Mitgliederliste verfügbar im Internet
unter zek. ch bzw. unter iko-info. ch) zur Verfügung stellen, wenn diese eine Angaben benötigen, um
mit dem Inhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Hauptkarteninhaber und der
Begleitkarteninhaber akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die
internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die
Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw.
Loyaltyprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung,
Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken,
Betrugspräwention, Transaktionsbeanstandungsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT) sowie
zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle
ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der
Cornèr Grup durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Cornèr Banca SA mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Die Bank oder durch die Bank beauftragte britte können sodann Daten des Inhabers und des Begleitkarteninhaber sowie Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch können der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank erhalten. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber oder Begleitkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber und Voder der Begleitkarteninhaber und Voder der Begleitkarteninhaber und Voder der Begleitkarteninhaber und Voder der Begleitkarteninhaber und diese Daten intelligen sind. Der Hauptkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber und diese Daten intelligen sind. Der Hauptkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber informieren diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Bank. Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkartenvertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnerm überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen). Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigen der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit der ständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

13. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

13. Einnattung von gesetzlichen vorschritten/informationsaustausch Der Hauptkarteninhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, nament-lich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihrngemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet ist, obliegen. Die Bank über-







nimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist der Hauptkarteninhaber aufgefordert, seine Fachberater beizuziehen. Der Hauptkarteninhaber und der Begleifkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzeloder Gruppenersuchen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsausstausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Der Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank über den oben erwähnten automatischen Informationsaustausch hinaus verpflichtet ist, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftsersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftsersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländischen Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt auffordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Bank, wenn sie auf ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet sein kann, persönliche Daten, Informationen und Dokumente an schweizerische und au

14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber oder der Begleitkarteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erhebt. Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ausgabe 11.2022

